

Förderrichtlinien für Ausbildungszuschüsse

Diese Richtlinien
treten mit
1. Jänner 2024
in Kraft.

Inhalt

1	Antragsberechtigte und Fördergewährung	3
2	Wirkungsziele.....	3
3	Förderungsgrundlage	3
4	Antragstellung / Fristen	4
5	Verwendungsnachweis	4
6	Inkrafttreten.....	4

1 Antragsberechtigte und Fördergewährung

- (1) Die Landessportorganisation Salzburg fördert die Ausbildung von Personen zu Sportbetreuerinnen und -betreuern, die im Rahmen des österreichischen Sportausbildungssystems (Bundessportakademie in Zusammenarbeit mit den Dach- und Fachverbänden) folgende Qualifikationen erreicht haben, mit nachstehenden Beträgen:
- | | |
|--|-------|
| a. Instruktor/Instruktorin | € 200 |
| b. Staatlicher Tennislehrer (Voraussetzung für TrainerInnenausbildung) | € 300 |
| c. Trainer/Trainerin (mit Grundkurs und Schwerpunktausbildung) | € 400 |
| d. Diplomtrainerausbildung | € 200 |
- (2) In Ausnahmefällen können Zeugnisse, die nicht in Österreich ausgestellt wurden vom Landessportrat genehmigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine adäquate Ausbildung in einer Sportart in Österreich nicht (bzw. nicht auf absehbare Zeit) angeboten wird.
- (3) Für die Ausbildung im Bereich Fußball wird der Abschluss folgender Ausbildung, die über den Salzburger Fußballverband zu beantragen ist, gefördert:
- | | |
|--|------------------|
| a. UEFA C Diplom (ehem. Jugendtrainer / Jugendtrainerin) | € 100 pro Person |
|--|------------------|

3

2 Wirkungsziele

- (1) Die Förderung soll dazu beitragen, dass sich Sportbetreuerinnen und -betreuer der Salzburger Sportvereine und Sportverbände die notwendige Qualifikation aneignen um, Sportlerinnen und Sportler vom Nachwuchs- bis zum Spitzensportbereich fachgerecht trainieren bzw. betreuen zu können.

3 Förderungsgrundlage

- (1) [Salzburger Landessportgesetz 2018 idgF](#)

4 Antragstellung / Fristen

- (1) Die Antragstellung erfolgt bevorzugt per Email an lso-salzburg@salzburg.gv.at bzw. per Post an:

Landessportorganisation Salzburg
Oberst-Lepperdinger-Straße 21
5071 Wals-Siezenheim

- 4 (2) Die Einreichung kann auch durch persönlicher Abgabe im Stadion erfolgen. Sofern nicht durch Einwurf im Postkasten der LSO wird um vorherige Terminvereinbarung ersucht unter Tel: 0662/8042-2535
- (3) Folgende Unterlagen sind für die Einreichung bei der LSO Salzburg notwendig:
 - a. [Allgemeines Förderungsansuchen \(LSO\)](#)
 - b. Zeugnis(se) in Kopie
 - c. Bestätigung eines Salzburger Sportvereines, dass die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Einreichung für diesen Verein als Betreuer bzw. Betreuerin tätig ist.
- (4) Die Frist für die Einreichung endet mit Ablauf eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

5 Verwendungsnachweis

- (1) Es ist kein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (2) Belege und mit dem Förderungsgegenstand in Zusammenhang stehende Unterlagen sind sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren. Dies gilt auch für Förderungen, für die kein belegmäßiger Nachweis an die Förderstelle zu erbringen ist. Stichproben-Kontrollen sind jederzeit möglich.

6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.